Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1914

01. 03. 88

Sachgebiet 2129

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1738 —

Verbrennung von Sondermüll in Zementwerken und anderen Produktionsanlagen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 26. Februar 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Durchführung der bundesrechtlichen Vorschriften obliegt den Ländern in eigener Zuständigkeit. Kenntnisse über Anforderungen, die von den unteren und mittleren Verwaltungsbehörden der Länder in Genehmigungs- und Überwachungsverfahren im Einzelfall getroffen werden, liegen den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden regelmäßig nicht vor. Von einer Erhebung der in Einzelfällen getroffenen Regelungen ist daher mit Rücksicht auf den außergewöhnlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand abgesehen worden. Dies vorausgeschickt wird die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Projekte zur versuchsweisen Verbrennung PCB-belasteter Altöle und anderer Sonderabfälle in Zementfabriken und anderen Produktionsstätten sind genehmigt worden, welche Anträge liegen vor, und welche Dauergenehmigungen zum Einsatz belasteter Brennstoffe wurden erteilt?

Die Bundesregierung hat unmittelbar Kenntnis über zwei Vorhaben zur Verbrennung PCB-kontaminierten Altöls in Zementdrehrohröfen, die im Rahmen ihres Programms „Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen" gefördert werden. Für ein Vorhaben wurde von der zuständigen Landesbehörde eine befristete Genehmigung erteilt. Bei dem zweiten Vorhaben steht die entsprechende Entscheidung noch aus.

2. Welche wissenschaftlichen Ergebnisse zeitigten die Verbrennungsversuche? Welche Daten wurden hierbei insbesondere gewonnen über die Emission von PCB, halogenierten Dibenzodioxinen, halogenierten Dibenzofuranen, Schwermetallen, Zyaniden und weiteren chlorierten Kohlenwasserstoffen?

Die Untersuchungen in den zu Frage 1 genannten Vorhaben sind noch nicht abgeschlossen bzw. noch nicht begonnen worden. Bei Einsatz von gering kontaminierten Altölen wurden bisher keine Dioxine im Abgas nachgewiesen. Über den Einsatz höher kontaminierter Altöle liegen noch keine aussagefähigen Ergebnisse vor.

3. Welche Auflagen sind von seiten der Genehmigungsbehörden für den Einsatz von PCB-belasteten Altölen und anderen brennbaren Sondermüllfraktionen in Zementwerken und anderen Produktionsstätten gemacht worden, insbesondere im Hinblick auf

   — Temperaturbedingungen im Brennraum und Verweilzeiten der Brennstoffe,
   — Eingangskontrollen der Brennstoffe auf PCB- und Schwermetallgehalte,
   — Messung von Emissionen,
   — Einsatz von Filtern und Staubrückhaltung,
   — Sicherungsmaßnahmen der Altöltanks und sonstiger Lagerbehälter,
   — Sicherungsmaßnahmen für potentielle Störfälle?

Soweit Unterlagen im Zusammenhang mit den zu Frage 1 genannten Vorhaben vorliegen, sind entsprechende Auflagen von den zuständigen Landesbehörden gemacht oder vorgesehen.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums, daß es sich bei der Verbrennung von Altöl in der Zementindustrie um eine wesentliche Änderung nach § 15 BImSchG handelt? Teilt sie diese Auffassung auch im Hinblick auf den Einsatz weiterer Sondermüllarten als Brennstoff? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die zuständigen Behörden beim Einsatz von PCB-belasteten Altölen und anderen Sondermülls in Zementwerken und anderen Produktionsstätten nicht von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung der Vorhaben absehen dürfen, da durch die Änderung zusätzliche Emissionen und Gefahren für die Allgemeinheit herbeigeführt werden? Wenn nein, warum nicht? Hat es Genehmigungen für den Einsatz solchen Sondermülls als Brennstoff ohne öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen gegeben? Wenn ja, in welchen Fällen?

Ob ein Brennstoffwechsel eine wesentliche Änderung im Sinne von § 15 BImSchG darstellt, kann nur auf der Grundlage des jeweils bestehenden Genehmigungsumfangs beurteilt werden. Bei einer Genehmigung, die den Betrieb der Anlage auf den Einsatz eines bestimmten Brennstoffs beschränkt, kann eine Änderung des Brennstoffs unter den Voraussetzungen des § 15 BImSchG eine wesentliche Änderung darstellen.

Ob nach § 15 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden darf, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

5. Inwieweit wird nach Auffassung der Bundesregierung bei der Verbrennng von Altölen in Zementwerken, Stahlwerken u. ä. die Vorschrift der TA Luft über die Nachverbrennung (TA Luft Punkt 3.3.8.1.1) eingehalten?

Die Vorschrift über die Nachverbrennung in Nr. 3.3.8.1.1 TA Luft findet nach Nr. 3.3 TA Luft keine Anwendung auf den Einsatz von Altölen zur energetischen Nutzung bei der Herstellung von Zement, Roheisen oder ähnlichen Produkten.

6. Ist es zutreffend, daß für Zement- und andere Werke, sofern eine Genehmigung des Einsatzes von PCB-belasteten Altölen als Brennstoff erteilt ist, die Vermischungsverbote des § 4 der Altöl-Verordnung nicht mehr wirksam sind? Sieht die Bundesregierung hierin Probleme? Wenn nein, wieso nicht?

Bei der thermischen Verwertung von Altölen in Anlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigt oder nach § 7 AbfG zugelassen sind, ist nach § 4 Abs. 3 der Altölverordnung eine Vermischung von Altölen mit anderen Stoffen zulässig, soweit die Genehmigung oder Planfeststellung dies ausdrücklich gestattet. Die Genehmigung impliziert die Beurteilung dieses Verfahrens als umweltfreundlich.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen beim Einsatz von PCB-belasteten Altölen und anderen Sondermüllfraktionen in Zement- und anderen Werken? In welchem Umfang kann und soll nach Auffassung der Bundesregierung Sondermüll als Brennstoff in Produktionsanlagen beseitigt werden?

Eine thermische Verwertung von PCB-belasteten Altölen und als Brennstoff einsetzbaren Sonderabfällen ist nach Ansicht der Bundesregierung sinnvoll, wenn ein völliger Ausbrand gewährleistet ist und schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333